

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^{ro.} 9.

München, den 10. Juni 1848.

Inhalt:

Gesetz, die ständische Initiative betreffend. (II. Beilage zum Abschleß für die Stände-Versammlung.)

Gesetz,
die
ständische Initiative betreffend.

im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde
vorgeschriebenen Formen, beschossen und ver-
ordnen, was folgt:

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Un-
seres Staatsrathes und mit Beirath und
Zustimmung der Lieben und Getreuen, der
Stände des Reichs, unter Beobachtung der

Artikel I.

Das Recht der Initiative für Gesetze,
die keine Verfassungs-Gesetze sind, steht je-
der der beiden Kammern zu.

Artikel II.

Das nach Tit. X. §. 7. der Verfas-
sungs-Urkunde dem König ausschließlich zu-
stehende Recht, Abänderungen in den Ver-